

Drucksache Nr.: 352/2019

**Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 1 Plan**

Az.: 220mp

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Mußbach	06.11.2019	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	20.11.2019	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	21.11.2019	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	26.11.2019	Ö	zur Beschlussfassung

Bebauungsplan "Windenergie / nordöstlich des Mußbacher Baggerweiher" im Ortsbezirk Mußbach – Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Verfahrens gemäß § 1 Abs. 8 BauGB

Antrag:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung der Ausschüsse und des Ortsbeirats Mußbach die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie die Einstellung des o.g. Bebauungsplanverfahrens.

Begründung:

Am 19.06.2018 fasste der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Windenergie / nordöstlich des Mußbacher Baggerweiher“ im Ortsbezirk Mußbach. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom 05.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens war es, die im fortzuschreibenden Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone für Windenergieanlagen weiter zu konkretisieren und eine bauleitplanerische Feinsteuerung des Gebiets für die Errichtung von Windenergieanlagen vorzunehmen. Die Verwaltung hat eine Vorentwurfsplanung mit Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht erarbeitet.

Als entscheidend für das Bebauungsplanverfahren hat sich dabei das Thema der Verträglichkeit der Planung mit den FFH-Erhaltungszielen im südlich gelegenen Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ herausgestellt. Von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde sowie des Landesamtes für Umwelt Rheinland Pfalz (LfU) auf der einen, und eines Gutachterbüros im Auftrag der Windkraftprojektierer auf der anderen Seite, wurden widerstreitende Einschätzungen betreffend der Frage einer negativen und ggf. erheblichen Betroffenheit des Wiedehopfes als europäische Vogelart vorgetragen.

Um den sowohl naturschutzfachlich als auch juristisch komplizierten Sachverhalt umfassend aufzuarbeiten, hat die Verwaltung einen entsprechend spezialisierten Fachgutachter mit einem „Gutachten Wiedehopf“ beauftragt, in dem die für die weitere Planung entscheidenden

Fragestellungen bearbeitet wurden.

Der Gutachter bezeichnet es als plausibel, dass von den geplanten Windenergieanlagen Störungen (insbesondere Scheuchwirkungen) ausgehen werden und die im Gebiet vorkommenden Wiedehöpfe damit verbunden ein Meideverhalten zeigen werden. Weiter führt der Gutachter aus, dass aus wissenschaftlicher Sicht keine vernünftigen Zweifel daran bestehen, dass durch die Planung von Windenergieanlagen an besagter Stelle nachteilige Auswirkungen auf die Ziele des Vogelschutzgebietes zu erwarten sind.

Im Ergebnis stehen die im Gutachten dargelegten Erkenntnisse zum Arten- und Gebietsschutz der weiteren Bebauungsplanung entgegen. Mit diesem Hintergrund sollen der Aufstellungsbeschluss aufgehoben und das Bebauungsplanverfahren eingestellt werden.

Neustadt an der Weinstraße, 23.10.2019

Oberbürgermeister